

Satzung

des ISM Alumni e.V.

Vereins der Ehemaligen, Freunde und Förderer der International School of
Management (ISM)



Technologiepark
Otto-Hahn-Straße 19
44227 Dortmund

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der eingetragene Verein führt den Namen „ISM Alumni e.V.“. Er soll den Namenszusatz „Verein der Ehemaligen, Freunde und Förderer der International School of Management (ISM)“ erhalten.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die umfassende Förderung der Arbeit der International School of Management im Bereich von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur.
2. Des weiteren verfolgt der Verein den Zweck der Förderung und Weiterbildung seiner Mitglieder.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Anschaffung von Lehrmaterial, die Förderung von Lehrveranstaltungen und kulturellen Veranstaltungen sowie durch die ideelle und/oder finanzielle Unterstützung von Studierenden verwirklicht.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde bei der die International School of Management Ihren Sitz hat, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke – und zwar vorzugsweise für die International School of Management – zu verwenden hat.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt und die Bestimmungen der Satzung anerkennt.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen. Die Ehrenmitglieder sind ebenfalls stimmberechtigt.
3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich und an den Vorstand zu erfolgen. Einzige Ausnahme bildet die Ehrenmitgliedschaft hier wird auf eine schriftliche Beitrittserklärung verzichtet.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschlussstreichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen länger als acht Wochen im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstands soll der Mitgliederversammlung und dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der

Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden.

§5b

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Mitwirkung am Vereinsleben, sowie auf Teilnahme an den Vereinsversammlungen.
2. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und wählbar. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Jedes Mitglied kann maximal drei zusätzliche Stimmen vertreten.
3. Die Mitgliedsbeiträge sollen möglichst im August des jeweiligen Geschäftsjahres per Einzugsermächtigung eingezogen werden. Von den ordentlichen Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Eine Aufnahmegebühr kann erhoben werden. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung, über die Erhebung und Höhe der Aufnahmegebühr entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
4. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Gebühren befreit.
5. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter zusammen mit dem Schatzmeister des Vereins.

§6

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand.

§7

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, sowie dem Schatzmeister und kann durch einen weiteren Stellvertreter und einen Referenten erweitert werden.
2. Der Verein wird durch zwei der Vorstandsmitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, vertreten.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins gemäß den Bestimmungen dieser Satzung und in Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Entstehende Auslagen werden erstattet.
5. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Ausschüsse und Beiräte mit besonderen Aufgaben bilden.

§8

Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
 - b. Die Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - c. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - d. Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
 - e. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
2. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§9

Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur die Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Eine Wiederwahl des Vorstands ist möglich.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§10

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen muss eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§11

Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
 - b. Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge;
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - d. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - e. Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds;
 - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.

§12

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, Sie wird vom Vorstand unter Einbehaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, Ort und Zeitpunkt einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch die Veröffentlichung in der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung (FAZ)“ und „Der Welt“ erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von drei Wochen nach Veröffentlichung einzuhalten.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der

Tagesordnung die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

§13

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb von sechs Wochen einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§14

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, oder vom Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussionen einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, dieses ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 erforderlich. Satzungsänderungen dürfen die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht beeinträchtigen.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Vorsitzenden oder, bei Verhinderung, von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§15

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (vgl. § 14, Ziffer 4).

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Gemeinde an der die International School of Management ansässig ist (vgl. § 2, Ziffer 5).

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.